Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
[redacted]
Erbacher Str. 137

64658 Fürth

per E-Mail an:
j.totzer.aw4cccce9g@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Angela Tibbe
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 07.05.2019
GESCHÄFTSZ. **15-720/002 II#0255**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 14. Februar 2019 zu „Rechtliche Grundlage für Einsatz von Urinschnelltest bei Arbeitsagenturen“ [#57804]**

BEZUG Stellungnahme des BAMS vom 29. April 2019

Sehr geehrter Herr To[redacted]

zu Ihrer o. g. Anfrage liegt mir inzwischen die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vor.

Das BMAS legt dar, dass es Ihnen mit Schreiben vom 22. und 29. März 2019 geantwortet habe. Darin habe das BMAS erläutert, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), sondern um Zugang zu allgemeinen rechtlichen Informationen ohne konkreten Aktenbezug handele. Das BMAS habe, um Ihnen dennoch Auskunft über das konkrete Verwaltungshandeln in o. g. Angelegenheit zu erteilen, die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Hessen) um Stellungnahme zur Sachverhaltsprüfung gebeten. Auch dies habe das BMAS Ihnen mitgeteilt.

Die Ausführungen des BMAS lassen für mich nicht den Schluss zu, dass es Ihre Anfrage ignoriert habe. Auch vermag ich die Auffassung des BMAS, dass Ihre Anfrage zunächst nicht dem Geltungsbereich des IFG unterliegt, nicht zu beanstanden.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Da sich die Möglichkeit der Anrufung des BfDI insoweit auf die Vermittlung zu Anfragen auf den Informationszugang nach dem IFG beschränkt (§ 12 Abs. 1 IFG), ist mir eine weitere Vermittlung zu Ihrer Anfrage nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Aufgrund der Ausführungen des BMAS gehe ich aber davon aus, dass Sie von dort noch weitere Informationen erhalten.

Meine Vermittlung schließe ich hiermit ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.